

Information
zum Aushang

Ergebnis der Tarifpflege mit der Autobahn GmbH kann endlich umgesetzt werden

Köln, 29. November 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits im Februar 2023 hatten wir Euch per Rundschreiben über zahlreiche Verbesserungen informiert, auf die sich die Tarifvertragsparteien mit der Autobahn GmbH des Bundes geeinigt hatten. Die Umsetzung dieser Verbesserungen ließ seither in vielen Punkten jedoch auf sich warten, was darin begründet lag, dass nach der Einigung noch entsprechende Änderungstarifverträge zu fassen waren und die Formulierungen zahlreicher Abstimmungen zwischen den Tarifvertragsparteien bedurften. Diese Abstimmungen sind inzwischen abgeschlossen, so dass einer zeitnahen Umsetzung nunmehr nichts mehr im Wege stehen dürfte.

Nachfolgend wollen wir Euch nochmals die wichtigsten Punkte aufführen und hierzu noch ein paar ergänzende Hinweise geben:

Kürzere Regelarbeitszeit:

Für Beschäftigte in den Fachcentern für Informationstechnik und -sicherheit sowie in den Tunnelleitzentralen, Tunnelbetriebszentralen, Verkehrs- und Betriebszentralen, Betriebszentralen, in der Zentralen Betriebsleitstelle gilt fortan eine kürzere Regelarbeitszeit von 38,5 Stunden. Die Arbeitszeitänderung tritt rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft, so dass hier eine Zeitgutschrift für die dortigen Kolleginnen und Kollegen zu erfolgen hat.

Anerkennung der einschlägigen Berufserfahrung bei Neueinstellungen:

Bei Neueinstellungen ab 1.1.2023 wird zukünftig die gesamte einschlägige Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung angerechnet. War bisher eine Zuordnung lediglich maximal zur Stufe 3 tarifvertraglich vorgeschrieben, so hat die Zuordnung künftig bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in die Stufe 4 zu erfolgen, bei mindestens zehn Jahren in die Stufe 5 und bei mindestens 15 Jahren in die Stufe 6.

Erhöhung von Zulagen und Zuschlägen:

Die im Manteltarifvertrag Autobahn, im TV EGV und KrafffahrerTV in Beträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge werden um 1,8 Prozent erhöht. Das betrifft z.B. die Vorarbeiterzulage, die Erschwernis- und Gefahrenpauschalen sowie die Wege- und Zehrgeldpauschale.

Längere Übertragung des Erholungsurlaubes in das Folgejahr:

Nicht genommener Urlaub kann zukünftig bis Ende September des Folgejahres angetreten werden. Kann der Jahresurlaub im laufenden Urlaubsjahr nicht vollständig genommen werden, so ist dieser zu übertragen. Bisher musste der Urlaub bis spätestens Ende Mai des Folgejahres genommen werden. Diese Frist wird nun bis Ende September des Folgejahres ausgedehnt, damit den Beschäftigten mehr Spielraum ermöglicht wird.

Freistellung und Kostenübernahme für Qualifikation und Tätigkeit von Prüferinnen und Prüfern:

Prüferinnen und Prüfer in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Sach- und Fachkundeprüfung kann für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen in Grundlagen- sowie Aufbau Seminaren für einen vom Arbeitgeber angebotenen bzw. vorgesehenen Ausbildungsberuf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts pro Jahr gewährt werden.

Freizeitausgleich für Beschäftigte, die regelmäßig ehrenamtlich tätig sind:

Beschäftigte, die seit mindestens einem Jahr im Durchschnitt drei Stunden wöchentlich bzw. 150 Stunden pro Jahr ehrenamtliche Arbeit in Vereinen und anderen dem Allgemeinwohl dienenden Einrichtungen leisten und keine, über die Erstattung von Auslagen und Unkosten hinausgehende Aufwandsentschädigung bis zur jeweils einschlägigen Einkommensteuerfreibetragshöhe erhalten, erhalten künftigen einen zusätzlichen Tage bezahlten Freizeitausgleich.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft, so dass Kolleginnen und Kollegen, die einen entsprechenden Freizeitausgleich in Anspruch nehmen möchten, hier schnellstmöglich einen Antrag stellen sollten. Der Freizeitausgleich muss in diesem Jahr noch beantragt und angetreten sein. Beizufügen ist ein entsprechender Nachweis in Form eines Schreibens der jeweiligen Einrichtung, Vereine, Organisationen oder Ehrenamtskarte.

Zulage für das Führen von Mehrzweckgeräteträgern:

Straßenwärter/-innen und Beschäftigte mit betriebseigener Prüfung erhalten eine Zulage in Höhe von 5,00 Euro pro Arbeitstag für das Führen von Mehrzweckgeräteträgern unter fließendem Verkehr bei gleichzeitiger Verwendung mindestens eines An- oder Aufbaugeräts im Rahmen der Grünpflege sowie zur Tunnelreinigung. Die Zulage ist dynamisiert, so dass sie sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen der Entgeltgruppe 6 entsprechend erhöht.

Unter Mehrzweckgeräteträgern sind zu verstehen Traktoren und Unimog oder vergleichbare Fahrzeuge anderer Hersteller von mindestens 7,5 Tonnen. Die Grünpflege umfasst die Pflege von Rasen, Hecken- und Gehölzflächen im Intensivbereich sowie von Rasenflächen außerhalb von Erholungs- und Aufenthaltsflächen im Extensivbereich. Eine begleitende Bedienung ohne gleichzeitige Fahrfunktion ist nicht von der Zulagengewährung umfasst. Zeiten der Unterbrechung durch Räum-, Streu- oder Unfalldienste sind unschädlich.“

Gruppenunfallversicherung auch für Auszubildende und dual Studierende:

Auszubildende und dual Studierende mit praktischen Ausbildungstätigkeiten im Gefahrenraum Autobahn werden rückwirkend zum 1. März 2023 in die Gruppenunfallversicherung einbezogen: Insoweit wird ein monatlicher Versicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro für jeden Auszubildenden, der im Gefahrenraum tätig ist, gezahlt.

Musterverfahren bei streitiger Eingruppierung:

Es besteht eine grundsätzliche Bereitschaft zwischen den Tarifvertragsparteien, sich auf Musterverfahren zu verständigen, so dass die Autobahn GmbH sich somit nicht auf Ausschlussfristen oder die Verjährung berufen wird.

Mit kollegialen Grüßen

Die vertretenen dbb Mitgliedsgewerkschaften bei der Autobahn GmbH des Bundes